

Das Schiedsverfahren nach § 76 SGB XI

Anforderungen der Rechtsprechung

**Dr. Ursula Waßer
Richterin am BSG
Kassel**

Gliederung

- I. Das Verfahren vor der Schiedsstelle
 - Besetzung und Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle
 - Entscheidung durch die Mehrheit der (anwesenden) Mitglieder
- II. Das gerichtliche Verfahren gegen den Schiedsspruch
 - Unterschiede: Schiedsstelle - Schiedsperson
- III. Inhaltskontrolle des Schiedsspruchs
 - Gesetzliche Vorgaben
 - Beurteilungsspielraum und Amtsermittlungspflicht der Schiedsstelle

I. Das Verfahren vor der Schiedsstelle

Zuständigkeit der Schiedsstelle

- Festsetzung der Pflegesätze
 - für stationäre Einrichtungen: § 85 Abs. 5 SGB XI:
 - für ambulante Einrichtungen: § 89 Abs. 3 Satz 4 SGB XI verweist u.a. auf § 85 Abs. 5 SGB XI
- Inhalt des Rahmenvertrages
(§ 75 Abs. 4 SGB XI)
- Höhe der Kürzung der Pflegevergütung
(§ 115 Abs. 3 Satz 3 SGB XI)

Besetzung der Schiedsstelle

§ 76 Abs 2 S 1 + 2 SGB XI:

- Vertr. der Pflegekassen und Pflegeeinrichtungen in gleicher Zahl (SchVO)
 - 1 unparteiischer Vorsitzender
 - 2 weitere unparteiische Mitglieder
 - 1 Vertr. d. Verb. d. priv. KV eV
 - 1 Vertr. d. Sozialhilfeträgers
- } Anrechnung auf Pflegekassen

(örtlicher oder überörtlicher Träger

das bestimmt Landesrecht)

Mitglieder der Schiedsstelle

§ 76 Abs 3 SGB XI

- Ehrenamt
- Keinen Weisungen unterworfen
- Jedes Mitglied 1 Stimme
- Entscheidungen durch Mehrheit der Mitglieder
- Ergibt sich keine Mehrheit >> Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend
- Näheres durch RechtsVO nach § 76 Abs 5 SGB XI (SchVO der Länder)

Beteiligung an Vertragsverhandlungen

B 3 P 3/15 R – Urteil vom 25.1.2017:

Schließt Beteiligung an Verhandlungen zum
Rahmenvertrag Mitgliedschaft in Schiedsstelle aus?

- SchVO LSA >> Kein revisibles Recht
- GeschäftsO d Schiedsst >> Kein revisibles Recht
>> keine Außenwirkung, Satzungsrecht
- Bundesrecht: §§ 16, 17 SGB X Beteiligung an
Verwaltungsverfahren >> nicht anwendbar, da
sich Schiedsstelle parteilich zusammensetzt

Beschlussfähigkeit und Entscheidung durch die Mehrheit

B 3 P 3/15 R – Urteil vom 25.1.2017

§ 76 Abs 3 S 4 SGB XI: Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen

>> Mehrheit aller Mitglieder

>> sind Regelungen in SchVO damit vereinbar, in denen:

- Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet?
- Wie viele Mitglieder dürfen fehlen?
(Beschlussfähigkeit)
- Grundsatz paritätischer Besetzung?

B 3 P 3/15 R – Urteil vom 25.1.2017

Beschlussfähigkeit trotz unvollzähliger Anwesenheit in SchVO-L rechtmäßig, unter Beachtung des

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Gesetzl. Vorgaben: Mehrheit der (aller) Mitglieder
+ paritätische Zusammensetzung der Schiedsstelle

>> Einschränkung nur, soweit zwingend erforderlich zur:

- Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle
- Einhaltung des Beschleunigungsgebotes

Grundsätze des Verfahrens vor der Schiedsstelle

- Schiedsspruch = Ergebnis einer konkreten Verhandlungssituation
- erheblichen Beurteilungsspielraum
- wesentliche Verfahrensgrundsätze:
 - Unmittelbarkeit der mündlichen Verhandlung
 - faires Verfahren
- >> nur anwesende Mitglieder entscheiden mit

Weitere Verfahrensgrundsätze

- Wegen gruppenspezifischer, nicht unparteiischer Zusammensetzung
 - Verhindern von taktischem, missbräuchlichem Fernbleiben
 - keine Sanktionsmöglichkeiten für unentschuldigtes Fernbleiben
 - Beschleunigungsgebot
- >> Entscheidung bei unvollzähliger Anwesenheit

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

gewahrt, wenn:

- hinreichende Möglichkeit zur Sitzungsteilnahme
- in paritätischer Besetzung

zB durch:

- reduzierte Anforderungen erst im 2. Termin
- ausreichende Anzahl von Stellvertretern
- Hinweis in der Ladung
- rechtzeitige Ladung
- ggf. Vertagungsantrag nachkommen

II. Das gerichtliche Verfahren gegen den Schiedsspruch

- Erstinstanzliche Zuständigkeit des LSG (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 SGG)
- Schiedsstelle: ist Behörde iSd § 1 Abs. 2 SGB X
- Schiedsspruch: ist Verwaltungsakt
- Klageart:
 - Anfechtungsklage: wenn Schiedsspruch nur aufgehoben werden soll (Vergütungskürzung nach § 115 Abs. 3 SGB XI)
 - sonst Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (gerichtet auf Neubescheidung)
 - Unzulässig: Verpflichtungsklage gerichtet auf bestimmten Inhalt des Schiedsspruchs

Kein Vorverfahren

- Pflegesätze (§ 85 Abs. 5 Satz 4, § 89 Abs. 3 Satz 4 SGB XI):
 - kein Vorverfahren
 - keine aufschiebende Wirkung der Klage
- Kürzung der Pflegevergütung (§ 115 Abs. 3 S. 4 SGB XI)
 - kein Vorverfahren
 - aufschiebende Wirkung der Klage
- Rahmenverträge (§ 75 Abs. 4 SGB XI)
 - keine gesetzliche Regelung
 - B 3 P 3/15 R – Urteil vom 25.1.2017: ebenfalls kein Vorverfahren erforderlich, da:
 - I.d.R. Identität: Schiedsstelle und Widerspruchsbehörde (§ 85 2 Nr 1 SGG: nächsthöhere Behörde ist die Aufsichtsbehörde, diese ist idR oberste Landesbehörde, dann bleibt Widerspruchsbehörde die, die VA erlassen hat)
 - Eigenart des Schiedsstellenverfahrens: keine Selbstkontrolle möglich, denn: Entscheidung ergeht durch pluralistisch zusammengesetztes Entscheidungsgremiums in spezifischer Verhandlungssituation >> das ist nicht wiederholbar

Klageparteien

- Anfechtungsberechtigt: ist jede Partei
 - Vergütungsvereinbarungen: Kostenträger bzw. AG, mit mehr als 5% der Berechnungstage
(also nicht die Landesverbände der PK, sondern diese selbst)
 - Rahmenverträge: jeder Landesverband
Träger der Sozialhilfe
- Beklagte: ist die Schiedsstelle

Schiedsstelle - Schiedsperson

- Behörde iSd § 1 Abs 2 SGB X
- Schiedsspruch = VA
- Anfechtungsklage
 - nur Aufhebung des Schiedsspruchs
- Anfechtungs- und Verpflichtungsklage
 - gerichtet auf Neubescheidung
- Kein Vorverfahren erforderlich
- Beklagte: Schiedsstelle
- kann nach § 76 Abs 6 SGB XI für Pflegesatzvereinbarung bestellt werden
- keine Behörde, sondern Vertragshelfer
- kein VA
- Ersetzungsklage
- Feststellungsklage
- Beklagte: andere Vertragspartei
- Schiedsperson: Beiladung

III. Inhaltskontrolle des Schiedsspruchs

Eingeschränkte gerichtliche Kontrolle darauf, ob

- in einem fairen Verfahren
- unter Wahrung des rechtlichen Gehörs
- Sachverhalt ausreichend und zutreffend ermittelt wurde
- Schiedsspruch hinreichend begründet ist
- Entscheidungsspielraum eingehalten:
zwingendes Gesetzesrecht und maßgebliche Rechtsmaßstäbe

Beurteilungsspielraum

- Gericht prüft Billigkeit/Unbilligkeit des Schiedsspruchs
- Schiedsspruch = Interessenausgleich durch ein unabhängiges, pluralistisch zusammengesetztes Gremium
- häufig Kompromisscharakter
- nicht immer die einzig vertretbare Lösung
- Gericht stellt keine Zweckmäßigkeitserwägungen an
- Schiedsspruch muss auf hinreichend ermitteltem Sachverhalt basieren

Materielle/inhaltliche Mängel

- Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben
- Verhandlungsrahmen nicht eingehalten:
 - unstreitige Positionen sind vorbestimmter Vertragsinhalt
 - Bindung an die Anträge der Vertragspartner
 - Forderung der Leistungserbringer nicht überschreiten
 - Angebot der PK bzw ihrer Verbände nicht unterschreiten
- Verstoß gegen Treu und Glauben
- Fehlen eines vertretbaren, nachvollziehbaren Beurteilungsmaßstabs
- Ergebnis entspricht nicht „billigem Ermessen“

Vergütungsabschlag bei vorübergehender Abwesenheit

(B 3 P 3/15 R – Urteil vom 25.1.2017)

- § 75 Abs 2 S 1 Nr 5 SGB XI: Rahmenverträge regeln: Abschläge von der Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit
- § 87a Abs 1 S 7 SGB XI:
Für Abwesenheitszeiträume, in denen der Pflegeplatz frei zu halten ist, sind Abschläge von min. 25 % der Pflegevergütung (...) vorzusehen, soweit 3 Kalendertage überschritten werden.
- Streitig: 3 Kalendertage im Jahr oder
3 Kalendertage bei jeder Abwesenheit

Zwingende Gesetzesvorgaben

§ 87a Abs. 1 S. 7 SGB XI

- Grundatz: freies Preisvereinbarungssystem
 - >> enge Auslegung von Vorgaben
 - >> Vorgaben nur soweit ausdrücklich formuliert
- Hier: MindAbschläge soweit 3 Tage überschritten
dh mind. ab dem 4. Tag zwingend Abschläge
- >> Rahmenvertragspartner können Abschläge wie folgt vorsehen:
 - Abschläge bereits ab dem 1. Tag jeder Abwesenheit
 - ab dem 4. Abwesenheitstag im Kalenderjahr (bei jeder weiteren Abwesenheit tritt Abschlag sofort ein)
 - mind. aber ab dem 4. Tag jeder Abwesenheit (d.h. bei jeder Abwesenheit sind die ersten 3 Tage voll zu zahlen)

Beurteilungsspielraum

- Beurteilungsspielraum der Schiedsstelle reicht soweit, wie Verhandlungsspielraum der Vertragspartner
- Schiedsspruch sah Abschlag ab dem 4. Tag jeder Abwesenheit vor
 - >> gesetzlicher Rahmen eingehalten
 - Beurteilungsspielraum erkannt (+)
 - >> Abwägung getroffen

Sachverhaltsermittlungen der Schiedsstelle

- Amtsermittlungsgrundsatz, § 20 SGB X
- nicht Beibringungsgrundsatz (so BVerwG für Schiedsstelle nach § 18a KHG)
- Schiedsspruch = VA = staatliche Rechtsetzung
- unmittelbare Wirkung des Schiedsspruchs für Heimbewohner; nicht am Verfahren beteiligt
>> keine Beweislastentscheidung zu ihren Lasten

Amtsermittlungsgrundsatz, § 20 SGB X

Art und Umfang der Ermittlungen:

- gesteigerte Mitwirkungspflichten der Beteiligten
- Schiedsverfahren ist Verlängerung der Vertragsverhandlungen
- regelmäßig Vorbringen und Unterlagen der Beteiligten ausreichend, Schiedsstelle kann diese anfordern
- Beschleunigungsgrundsatz
- kein Verwaltungsunterbau, Funktion der Schiedsstelle
- GA, Auskünfte, andere Unterlagen nicht ausgeschlossen, aber regelmäßig keine Pflicht
- weiter Ermessensspielraum

Sachverhaltsermittlungen

- Vertragspartner müssen entspr. Infos offenlegen
- voraussichtliche Gestehungskosten müssen plausibel und nachvollziehbar belegt werden
- zuverlässige Kostenprognose muss möglich sein
- Nachweis der Zahlung von Tariflöhnen / Mindestlohn / Höhe der Arbeitsentgelte
- Statistik reicht nicht (auch nicht, wenn Pflegesatzkommission für viele Pflegeheime Preise vereinbart)
- Gleichbehandlung mit anderen Einrichtung ist für sich genommen grds. kein Argument

Urt. v. 23.6.2016 – B 3 KR 26/15 R u. B 3 KR 25/15 R

SozR 4-2500 § 132a Nr 10

Vergütungsfestsetzung für Leistungen der häuslichen Krankenpflege durch Schiedsperson

	B 3 KR 26/15R	B 3 KR 25/15 R
Kläger/Bei- geladen	Verbände privat-gewerbl. PD (LAG) in Hessen	Verbände d freien Wohlfahrtspflege (LIGA) in Hessen
zunächst	Gleiche Vergütung	Gleiche Vergütung
2007/2008		Steigerung um: 5,98 %
2009		Forderung: 7,63 % Angebot: Veränderungsrate: 1,41 % Schiedsspruch: 3,9 %
2010	Forderung: nach best. Leistungskatalog Angebot: Veränderungsrate: 1,54 % Schiedsspruch: 1,54 %	
2005 – 2010	Steigerung um: 6,4 % Veränderungsrate: 10,17 %	Steigerung um: 12,32 % Veränderungsrate: 10,17 %

Zusammenfassung

- ❖ Entscheidet die Schiedsstelle, ohne dass alle Mitglieder anwesend sind, muss sichergestellt sein, dass alle hinreichende Möglichkeit zur Teilnahme (paritätische Besetzung) hatten
- ❖ Unterschiede: Schiedsstelle (Behörde, VA, aber kein Vorverfahren) – Schiedsperson (Vertragshelfer)
- ❖ Beurteilungsspielraum bezieht sich nicht auf die Auslegung von Gesetzen
- ❖ faires Verfahren, hinreichendes rechtliches Gehör und ausreichende Begründung des Schiedsspruchs

Zusammenfassung

❖ Sachverhaltsermittlungen:

- Schiedsstelle: Amtsermittlungspflicht (+), aber eingeschränkt durch:
 - gesteigerte Mitwirkungspflichten
 - Beschleunigungsgrundsatz
 - Weiter Ermessensspielraum
- Schiedsperson: Amtsermittlungspflicht (-), aber Mitteilungspflicht:
 - welche Umstände werden entscheidungserheblich
 - diese sind von den Parteien zu belegen oder nachzuweisen (folgt aus Treu und Glauben, faires Verfahren)
 - Konsequenzen für Schiedsspruch, falls diese Umstände nicht hinreichend nachgewiesen werden

**Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**